

Richtlinie zur Nutzung der Labore innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2

(gilt nur für die Universität Greifswald, nicht für die Universitätsmedizin,
Stand 13. Mai 2020)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Labore, Werkstätten, Versuchshallen, Gewächshäuser und Räumlichkeiten mit maschineller Be-/Entlüftung (Zwangsbelüftung). Die Abstands- und Benutzungsregeln können auch auf Räume ohne Zwangsbelüftung übertragen werden. Die Nutzung der aufgeführten Räume impliziert, dass nicht nur die Mitarbeiter*innen der Universität, sondern auch betroffene Studierende den Campus sowie gegebenenfalls ihre Arbeitsräume betreten dürfen.

2. Erläuterung der Notwendigkeit

Die maschinelle Be-/Entlüftung ist erforderlich, um die Arbeitsstättenrichtlinie in vollem Umfang einzuhalten und der im Raum tätigen Personengruppe den erforderlichen Schutz zu gewähren. Hierzu ist die Einhaltung einer konkret definierten Luftwechselrate unter Hinzuführung gefilterter Außenluft erforderlich. Diese Vorgaben werden - bei korrekter Funktion der technischen Anlagen - erfüllt. Innerhalb des Raumes (Labor) wird die aufbereitete Außenluft i.d.R. so eingeblasen, dass die Luftströmung eine hohe Verwirbelungsrate aufweist und somit eine gute Durchmischung erzielt wird. Es ist somit sichergestellt, dass es möglichst keine „Totzonen“ - also Bereiche, die nicht mit Frischluft durchspült werden - gibt.

Der jetzige Betrieb gewährleistet, dass kontaminierte Raumluft möglichst schnell verdünnt und abgeführt wird. Die turbulente Raumluftströmung soll hierbei nur sicherstellen, dass möglichst viele Bereiche in dem Raum einbezogen sind und die geforderte Luftwechselrate sichergestellt ist.

Besonderheit bei der Übertragung von Viren:

Für den Fall, dass sich eine infizierte Person in dem Labor aufhält und der Virus durch z.B. Husten in die Laborluft gelangt, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Person, die im nahen Umfeld steht, den Virus durch die Raumluftströmung einatmet und somit infiziert wird, obwohl der geforderte Mindestabstand eingehalten wurde. Dieses Restrisiko in Räumen mit Zwangsbe- und Entlüftungen auch unter der Einhaltung der Laborrichtlinien ist nicht vermeidbar.

3. Labornutzung

Ist die Labornutzung zwingend erforderlich, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a. In Laboren mit maschineller Be- und Entlüftung ist von den Laborverantwortlichen zu prüfen, ob eine Be- und Entlüftung während der Nutzung unter Einhaltung der entsprechenden Richtlinien zum Betrieb der Bereiche erforderlich ist.
- b. Erstellung einer - *der momentanen Situation angepassten* - Gefährdungsbeurteilung (Laborverantwortliche*r) und Analyse der erfassten Gefährdungen (Laborverantwortliche gegebenenfalls zusammen mit der Stabsstelle für Arbeitssicherheit (siehe hierzu entsprechende Mustergefährdungsbeurteilungen auf den Seiten der Stabsstelle Arbeitssicherheit).
- c. Einzelne in den Laboren arbeitende Personen müssen grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Schutzausrüstung (z.B. Laborkittel, Schutzbrille) tragen. Vor dem Betreten eines Labors sind die Hände gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Alternativ können Spender mit Desinfektionsmitteln vor dem Labor aufgestellt werden. Schutzhandschuhe sind erst im Labor zu benutzen (falls erforderlich).
- d. Arbeiten in den Laboren mit mehr als einer Person und Zwangsbe-/Entlüftung:
 - Personen müssen zueinander einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
 - Sollte dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen (z.B. bei der erforderlichen Einweisung von Studierenden in die Laborpraxis) unterschritten werden, müssen alle Personen je nach Situation einen Mund-Nasen-Schutz oder professionelle Atemschutzmasken (FFP2, FFP3 o.ä.) tragen. Der*die Laborverantwortliche entscheidet in eigener Verantwortung, welche Masken zur Minimierung eines möglichen Infektionsrisikos in der jeweiligen Situation geeignet sind.
 - Bei dem Austausch von Arbeitsmaterialien (Waage, PC's, etc.) oder bei Arbeiten z.B. am gleichen Abzug oder Labortisch ist eine Wechselzeit von ca. 3 Minuten (Zeit des Luftaustausches) einzuhalten.
- e. Besonderheiten wie Ausfall der Lüftung, erhöhter Luftvolumenstrom, ungünstig angeordnete Luftstromdüsen, etc. sind umgehend an die*den Laborverantwortliche*n zu melden.
- f. Ist eine zeitlich versetzte Labornutzung möglich, sollte diese organisiert und umgesetzt werden.
- g. Es sind die Regeln der Arbeitssicherheit einzuhalten. Es muss einen Plan zur Absicherung mit Brand- und Ersthelfern geben. Wenn wegen

der Größe nur eine Person im Labor arbeiten darf, muss in benachbarten Räumen eine weitere Person anwesend sein.

4. Belehrung

Alle Mitarbeiter*innen, die Tätigkeiten in den Laboren ausüben, sind über die Besonderheiten zu belehren und müssen dieses durch eine Unterschriftsleitung bestätigen. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Festlegungen obliegen dem Laborverantwortlichen bzw. dem Leiter der Einrichtung.

Außerhalb der Labore gelten auch weiterhin die üblichen Hygienevorschriften. Die Richtlinie stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den Leiter der Einrichtung erweitert werden.

Die der Richtlinie beigefügten Anlagen (Gefährdungsbeurteilung/ Belehrung) können als Vorlage genutzt werden.

Anlage 2a Gefährdungsbeurteilung Institut
Gefährdungsbeurteilung zu Gefährdungen aufgrund von SARS-CoV-2

Gültigkeitsbereich Universität Greifswald, Institut _____, Arbeitsgruppe _____

Raumnummern: Labore _____ Büro _____

lfd. Nr.	einzuhaltende Regeln zur Vermeidung von Infektionen	Ja	Nein
1.	Wird bis auf nicht zu vermeidende sehr kurze Begegnungen z.B. auf den Fluren immer ein Mindestabstand von 1,5 zwischen zwei oder mehreren Personen eingehalten?	X	
2.	Werden in Räumen, auf den Gebäudefluren und in öffentlichen Gebäudebereichen Mund-Nasen-Schutz oder professionelle Atemschutzmasken getragen, wenn ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann?	X	
3.	Bestehen ausreichende Möglichkeiten zum gründlichen Waschen der Hände mit Wasser und einem Handreinigungsmittel?	X	
4.	Wurden Beschäftigte mit einem Lebensalter ab 60 Jahren belehrt entsprechend Anlage 2b?	X	
5.	Wurden Personen, die Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angehören, belehrt gem. Anlage 2b?	X	
6.	Wurden Schwangere gem. Anlage 2b belehrt?	X	
7.	Ist gewährleistet, dass Pausenräume, Teeküchen etc. nur von maximal einer Person genutzt werden?	X	
8.	Wird durchgesetzt, dass die Gebäude des Instituts für xx für Besucher und Studierende - mit Ausnahme der Studierenden, die zu Ausbildungszwecken im Gebäude tätig sind - gesperrt sind?	X	
9.	Verfügen die dem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Personen, die in den Gebäuden des Instituts für xx tätig sind, über eine Zutrittsberechtigung?	X	
10.	Wurden die in den Gebäuden des Instituts für xx tätigen Personen über potentiell erhöhte Risiken in Räumen mit einer Umluft-Lüftungsanlage informiert, die daraus resultieren könnten, dass SARS-CoV-2 Viren möglicherweise durch Luftströmungen im Raum über Distanzen größer als 2 m transportiert werden?	X	
11.	Ist den Beschäftigten in nicht zwangsbelüfteten Räumen mit Nachdruck empfohlen worden, häufiger zu lüften?	X	
12.	Wurde den zu den Gebäuden des Instituts für xx zugriffsberechtigten Personen unmissverständlich mitgeteilt, dass selbst bei sehr geringfügigen Anzeichen auf eine SARS-CoV-2 Infektion ein Betreten des Instituts für Chemie strikt untersagt ist?	X	

Datum:

Unterschrift des Fachvorgesetzten

Anlage 2b Belehrung des Instituts für _____ zu Gefährdungen aufgrund von SARS-CoV-2

Ich wurde über die unten aufgeführten Punkte belehrt:

- Bis auf nicht zu vermeidende sehr kurze Begegnungen z.B. auf den Fluren ist immer ein Mindestabstand von 1,5 zwischen zwei oder mehreren Personen einzuhalten.
- Bei Anwesenheit von mehr als einer Person in einem Raum müssen Mund-Nasen-Schutz oder professionelle Atemschutzmasken (FFP2, FFP3 o.ä.) getragen werden, sofern ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann.
- Auf Gebäudefluren und in öffentlichen Gebäudebereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht durchgängig eingehalten werden kann.
- Zur Vermeidung von Infektionsgefahren mit SARS-CoV-2 wird ein häufiges Waschen der Hände mit Wasser und einem Handreinigungsmittel empfohlen.
- Personen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wird empfohlen, dass sie in Abhängigkeit von der Corona-Lage grundsätzlich im Homeoffice/Telearbeit verbleiben. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Beschäftigten sowie der*dem Vorgesetzten durch das Personalreferat. Hierzu gehört auch die Entscheidung über eine mögliche Präsenz im Institut. Die Anforderung eines ärztlichen Attests bleibt vorbehalten.
- Auch Beschäftigten ab 60 wird empfohlen, im Homeoffice/Telearbeit zu arbeiten. Auch hier können im Einzelfall auf der Grundlage einer verantwortungsvollen Selbsteinschätzung des jeweiligen Beschäftigten durch das Personalreferat in Abstimmung mit der*dem jeweiligen Vorgesetzten andere Festlegungen getroffen werden.
- Schwangere können auf freiwilliger Basis im Institut tätig werden.
- Pausenräume, Teeküchen etc. dürfen maximal von einer Person genutzt werden.
- Die Gebäude des Instituts für _____ sind für Besucher und Studierende – mit Ausnahme zu Ausbildungszwecken - gesperrt.
- Die Gebäude des Instituts für _____ dürfen nur von zutrittsberechtigten Personen betreten werden.
- In den Räumen des Instituts für _____ mit einer Umluft-Lüftungsanlage bestehen potentiell erhöhte Risiken, die daraus resultieren könnten, dass SARS-CoV-2 Viren durch Luftströmungen im Raum möglicherweise über Distanzen größer als 2 m transportiert werden.
- Es wird mit Nachdruck empfohlen, nicht zwangsbelüftete Räume häufiger zu lüften.
- Zu den Gebäuden des Instituts für _____ zutrittsberechtigten Personen dürfen diese selbst bei sehr geringfügigen Anzeichen auf eine SARS-CoV-2 Infektion nicht mehr betreten.

